

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. S. Klee.

II. Jahrgang.

Berlin, Montag, den 5. November 1883.

N^o 106.

Die Lage der bäuerlichen Verhältnisse.

I.

Der gegenwärtige Stand der bäuerlichen Verhältnisse findet bekanntlich in der Wissenschaft wie in der Presse, in den Parlamenten wie bei den Parteien eine sehr verschiedene Beurtheilung: alle stützen sie sich auf Thatfachen, aber meist doch nur auf Einzelheiten und lokal begrenzte Erfahrungen, aus denen sie ihre Schlussfolgerungen auf die Allgemeinheit ziehen. Die Verkehrtheit dieses Verfahrens leuchtet ein und wird auch auf allen anderen Gebieten möglichst vermieden. Bei der Beurtheilung der bäuerlichen Verhältnisse aber ist man mit den hierfür nothwendigen Vorbedingungen minder streng, da es den Parteien meistens weniger auf objective Wahrheit, als auf Förderung ihrer Bestrebungen ankommt.

Die Bauernfrage aber ist für den Staat eine so wichtige, daß sie aufhören müßte, den Parteien zu ihren Zwecken zu dienen. Erst dann wird es gelingen, sie in das richtige Geleise zu bringen und den wahren Bedürfnissen des Bauernstandes wie des gesamten Staatswesens gerecht zu werden, wenn sie nicht mehr Zankapfel der Parteien ist, sondern wenn sich dieselben vereinigen, um offenliegenden Mißständen Abhilfe zu bringen.

Hierzu ist vor Allem eine genaue und umfassende Darstellung der thatfächlichen Verhältnisse nothwendig, und zwar nicht nur in vereinzelt Bezirken, sondern über den ganzen Staat. Eine solche Darstellung liegt in den Berichten vor, welchen die landwirthschaftlichen Hauptvereine Preußens auf Anordnung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten im vorigen Jahre erstattet haben. Es ist dies die erste sich über den ganzen preussischen Staat in seinem gegenwärtigen Umfange erstreckende Untersuchung gewesen, welche einen Ueberblick über die Gesamtverhältnisse gewährt.

Die von dem Herrn Minister gestellten Fragen, die sich etwa in drei Gruppen zusammenfassen lassen, nämlich: 1. Stand der Verschuldung, 2. Ursachen derselben und 3. — theils durch Verschuldung, theils durch andere Verhältnisse veranlaßte — Theilung der ländlichen Grundstücke, sind überall von ortskundigen Sachkennern beantwortet worden. Die Antworten dürften deshalb von allergrößtem Werth sein. Freilich ist nicht zu verkennen, daß die Untersuchung sich nicht überall auf actenmäßiges Material stützen konnte: nur selten sind die Grundbücher, die auch nicht vollständigen Aufschluß über alle Verhältnisse geben können, oder auch die Klassensteuerrollen benutzt worden. Dabei war mit Recht anempfohlen worden, lästiges Eindringen in die Privatverhältnisse zu vermeiden. Ferner ist zu erwägen, daß dem subjectiven Urtheil freier Spielraum gelassen wurde und die Urtheile von den individuellen Eigenthümlichkeiten der betreffenden Persönlichkeiten abhängig sind. Aber alle diese Verhältnisse in Rechnung gezogen, muß das vorliegende Ergebnis als das vollständigste und überhaupt erreichbare betrachtet werden. Es ist damit die Bahn zu weiteren statistischen Untersuchungen, deren Nichtvorhandensein überall empfunden wird, gebrochen worden.

Wenn wir nun daran gehen, zur unbefangenen Würdigung des bestehenden Zustandes das Thatfachenmaterial zu sichten und von den gegenwärtigen bäuerlichen Besitz- und Wohlstandsverhältnissen in Preußen ein Gesamtbild zu entwerfen, so darf nicht verhehlt werden, daß die Zusammenfassung gleichartiger Zustände oft eine Nichtbeachtung abweichender Zustände involvirt, denen überall gerecht zu werden in einem Gesamtüberblick kaum möglich erscheint. Hält man hieran fest, so dürften die nachfolgenden Bilder von der Lage der bäuerlichen Verhältnisse im Großen und Ganzen den wirklichen Zuständen entsprechen.

II.

Die Verschuldung.

Die Berichte der 27 landwirthschaftlichen Hauptvereine Preußens, die sich wieder auf die Berichte von mehreren hundert Zweigvereinen, wie auch auf einzelne landrätthliche Gutachten stützen, constatiren sammt und sonders mit wenigen Ausnahmen das Vorhandensein vornehmlich hypothekarischer Belastung und auch überwiegend eine Zunahme dieser Belastung. Hieraus ist aber um deshalb noch nicht auf schlechte Besitz- und Wohlstandsverhältnisse zu schließen, weil auch der Werth der Grundstücke gewachsen ist. Es fragt sich nur, ob die hypothekarische Belastung mit dem Werth der Grundstücke in einem Mißverhältniß steht, ob jene schneller gewachsen ist, wie dieser.

Entschieden verneint wird diese Frage vor Allem in Ostpreußen und Schleswig-Holstein, wo — wie wir gleich vorausschicken wollen — in jeder Beziehung die besten und gesündesten bäuerlichen Verhältnisse anzutreffen sind, worauf wir später noch zurückkommen wollen. Verneint wird diese Frage ferner bezüglich der deutschen Bauern in Posen, ferner bezüglich der Provinz Brandenburg in der Briegnitz, im Oderbruch und in der Lausitz; hier und da in Nieder- und Mittelschlesien, in Pommern nur in Usedom-Wollin und Demmin; auch in der Provinz Sachsen wird keine bedenkliche Verschuldung des Grundbesitzes constatirt. Aus den westlichen Provinzen werden — immer abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen — im Regierungsbezirk Arnberg, im Minden-Ravensberg'schen, zum Theil auch im Baderborn'schen und hier und da im Nassau'schen bezüglich der Verschuldung und ihrer Zunahme ziemlich normale Verhältnisse — oder wenigstens „nicht auffällige Vermehrung der Verschuldung“ gemeldet.

Dagegen wird über mehr oder weniger schnelle, mit dem Werth des Bodens im Mißverhältniß stehende Verschuldung und demgemäß über einen entschiedenen Rückgang der Wohlstandsverhältnisse in folgenden Gegenden geklagt: in Westpreußen, zum großen Theil in Pommern, besonders in Rügen-Franzburg und Anklam, wo die Verschuldung bis 100 Procent des realen Werthes beträgt, ferner in Posen die polnischen Bauern, in Brandenburg die Neumark und Mittelmark, besonders aber die Uckermark, die als überschuldet bezeichnet wird, ferner Oberschlesien, im Hannover'schen die Bezirke Hannover, Hildesheim, Göttingen, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Arenberg-Meppen und theilweise Ostfriesland, von Westfalen Münster, zum Theil auch Baderborn, ferner Cassel, der Rheingau und zum großen Theil Rheinpreußen; ferner auch Hohenzollern.

Vergleicht man Zahl und Größe der in diese beiden Kategorien fallenden Gegenden, so stellt sich ein entschiedenes Uebergewicht auf Seiten der verschuldeten heraus. Doch wird fast überall in den bezüglichen Berichten bemerkt, daß gerade in den letzten drei bis vier Jahren ein Stillstand eingetreten ist, aber zum Theil nur, weil der Credit abgenommen hat.

III.

Ursachen der Verschuldung.

Ueber die Ursachen der Verschuldung herrscht in fast allen Berichten Uebereinstimmung; nur in wenigen Gegenden kommen zu den allgemein vorhandenen Ursachen noch besondere hinzu. Auch diejenigen Berichte, welche im Allgemeinen die Frage nach schneller Zunahme der Verschuldung für ihre Gegenden verneinen, führen doch auch für diejenigen Fälle, wo im Einzelnen Verschuldung zu constatiren ist, dieselben Ursachen an, welche anderwärts so viel allgemeinere und größere Wirkungen gehabt haben.

Als Hauptursache wird überall der Erbgang angegeben. Diejenigen Bauergüter sind am wenigsten verschuldet, welche seit Generationen zu einer mäßigen Lage vom Vater auf den Sohn übergegangen sind, wie in Schleswig-Holstein und in den vom sächsischen Stamme bewohnten Theilen von Westfalen. Wo aber die Bauerhöfe in den letzten Jahrzehnten im Wege des Kaufs den Besitzer gewechselt oder wo die Vererbung derselben nach Maßgabe des allgemeinen Intestaterbrechts stattgefunden hat, da liegt gewöhnlich eine starke Verschuldung vor. Naturaltheilungen finden in Ost- und Westpreußen, Posen, in Hannover, Westfalen nur selten statt; in Pommern und Brandenburg wird nicht mehr so viel Gewicht auf die Erhaltung und Untheilbarkeit des Besitzes gelegt, und in den vom fränkischen Stamme bewohnten Theilen Westfalens, Cassel und in der Rheinprovinz ist die Naturaltheilung von jeher Sitte gewesen. Für die Erhaltung des Besitzes in der Familie dort, wo man an diesem Herkommen festhält, sind aber die Verhältnisse immer schwieriger geworden. Meist wird über zu hohe Abfindungsgelder für die Miterben, und bei Uebergabeverträgen über zu hohe Altentheile und Ausgedinge (namentlich in Schlesien, Posen, Lüneburg) geklagt. Bei Abfindung der Miterben ist die Schätzung des Gutes meist in Zeiten steigender Grundwerthe gefallen, in Folge dessen der Uebernehmer sich genöthigt sieht, entweder höhere Zinsen, als er selbst herauswirthschaftet, seinen Miterben zu zahlen oder wenn er die Erben herausgezahlt hat, das dafür geliehene Kapital höher zu verzinsen, als es der Ertragswerth des Grundstücks gestattet. Durchgängig wird die Höhe der Erbportionen als eine Hauptursache der mißlichen Lage derer, welche das Gut übernommen haben, betont. Diese Erbportionen beschweren den Grundbesitz mit einer Last, die in der Gegenwart um so drückender ist, je mehr der Grundwerth zurückgeht.

Neben den Erbportionen drücken bei Kauf des Gutes die Restkaufgelder. Meist — so wird fast durchgängig geklagt — ist der Ankauf zu zu hohem Preise erfolgt, besonders in den 50er und 60er Jahren. Wo der Ankauf mit unzulänglichen Mitteln erfolgte, muß ein hohes Capital verzinst werden, dessen Zinsen in keinem Verhältniß zum Ertragswerth stehen. Als weitere Ursache der Verschuldung spielt oft auch zu geringes Betriebskapital eine große Rolle. Kommen überdies schlechte Ernten hinzu — und an diesen haben wir in den letzten Jahren keinen Mangel gehabt — so sucht der Bauer Credit. Und hier ist der Punkt, an welchem er häufig scheitert.

IV.

Fernere Ursachen der Verschuldung.

Für die Befriedigung des Creditbedürfnisses ist meist in ungenügendem Maße gesorgt. Auch da, wo in dieser Beziehung viel geschehen ist, wie in Westpreußen und namentlich in Schlesien — die Landschaft, die Landesculturentenbank, Provinzial-Hilfsverein, Sparkassen, Raiffeisen'sche Darlehnskassen — wird über zu theuren Credit und über das Vorhandensein von Wucherern geklagt, denen die Bauern zu leicht in die Hände fallen. Diese Klage ertönt besonders in Pommern und Oberschlesien, in Hannover wie in Westfalen, zumal in Arnberg, in Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz. In einem Bericht aus Pommern heißt es, daß die Wucherzinsen für Darlehne an ländliche Besitzer die fast unglaubliche Höhe von 1300 Prozent per anno erreicht haben. Die Nothwendigkeit, einen soliden, unkündbaren Credit zu erhalten, wird allenthalben betont.

Als weitere Ursachen der Verschuldung wird schlechte Wirthschaft — vornehmlich bei den polnischen Bauern und in Rheinpreußen — aufgeführt; ferner der Trunk, dessen Zunahme in Posen, Schlesien, Pommern, Hannover, Westfalen und Hessen constatirt wird. Die höheren Lebensansprüche, die nicht immer von dem Erträgniß der Wirthschaft befriedigt werden können, wirken besonders in den westlichen Provinzen — Hannover, Westfalen, Rheinpreußen und Wiesbaden — nachtheilig. In denselben Gegenden werden zu hohe Arbeitslöhne, in Westfalen Mangel an Arbeitskräften und hier auch die Entwerthung des Waldes als eine Mitursache angeführt. Ebenso in den westlichen Provinzen wird über den schlechten Einfluß der Hausirer, die zu unnöthigen Einkäufen verleiten, geklagt; ferner auch wird hier auf die wachsende Concurrenz des Auslandes hingewiesen, welche die Preise

für die Bodenproducte herabdrücke. Die Gemengelage und Zersplitterung, die Herrschaft des Flurzwanges und der Dreifelderwirthschaft — welcher jetzt durch ein Consolidationsgesetz abgeholfen werden soll — wird in Rheinpreußen als besonders nachtheilig wirkend hervorgehoben.

Eine der wesentlichsten Ursachen der Verschuldung — in Verbindung mit den anderen — bildet aber die Zunahme der Communalasten und anderer öffentlicher Lasten. Hierüber herrscht fast Einstimmigkeit. Im Regierungsbezirk Oppereln absorbiren beispielsweise die directen Staatssteuern, Gemeindeabgaben aller Art und Ablösungsrenten bei dem häuerlichen Besitz 73, bei den kleinen Wirthschaften über 150 Procent des Grundsteuer-Reinertrags. Eine größere Gemeinde in Osnabrück die vor 15 Jahren an directen Steuern und Communalabgaben 9750 Mk. ausbrachte, zahlt jetzt 15,228 Mk., eine kleine Gemeinde, die vor 15 Jahren etwa 130 Mk. jährlich an Communalasten verausgabte, zahlt jetzt 2332 Mk. für denselben Zweck. Zuschläge von 200 bis 300 pCt. für Communalzwecke gehören nicht zu den Seltenheiten in einigen Fällen wird sogar von 500 pCt. berichtet. Besonders haben sich die Communalasten durch die steigenden Ausgaben für die Schule und für Armenpflege vermehrt.

Neuigkeiten aus der Verwaltung.

Die Wahrnehmung, daß in der jüngsten Zeit an verschiedenen Orten von frevelhafter Hand Eisenbahnzüge durch Auflegen von Bahnschwellen oder Schienen auf die Fahrgeleise gefährdet worden sind, hat den Minister der öffentlichen Arbeiten veranlaßt, auf die Nothwendigkeit einer verschärften Wachsamkeit und sonstiger Maßnahmen aufmerksam zu machen, welche geeignet sind, derartigen Freveln entgegenzuwirken, eventuell aber zur Ermittlung der Thäter beizutragen. Es sind demgemäß die königlichen Eisenbahndirectionen aufgefordert worden, auf eine erhöhte Achtsamkeit der Bahnaufsichtsbeamten hinzuwirken und dieselben mit entsprechender Weisung zu versehen. Ferner soll Fürsorge getroffen werden, daß die zur Auswechslung bestimmten, resp. dabei gewonnenen Bahnmateriale in thunlichster Nähe der Bahnwärterhäuser resp. Buden abgelagert, eventuell während der Dauer eines größeren Umbaus besonders bewacht werden. Behufs Ermittlung der Urheber derartiger Frevel sollen die Organe der Polizei durch Auslobung angemessener hoher Prämien für denjenigen, welcher durch seine Anzeige die gerichtliche Verurtheilung des Thäters herbeiführt, unterstützt werden, eventuell sollen die auszulobenden Prämien auch den Betrag von 300 M überschreiten.

Nach der amtlichen Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und bei der Marine in dem Erfsjahre 1882/83 eingestellten preussischen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung waren von den gesammten Eingestellten, deren Gesamtzahl 90,675 betrug, 1848, also 2,04 Prozent, ohne Schulbildung. Davon kamen 2 Prozent auf das Landheer und 3,32 Prozent auf die Marine. Von den 88,827 Eingestellten mit Schulbildung besaßen 83,685 solche in der deutschen Sprache, 5142 nur in der nicht deutschen Muttersprache. Wie jährlich ergab sich in den Provinzen bezw. Regierungsbezirken aus polnischer Bevölkerung die große Zahl derer, welche der Schulbildung entbehrten, in Westpreußen 418 oder 8,03 Prozent (davon allein im Regbz. Marienwerder 317 oder 10,19 Prozent), in der Provinz Posen 640 oder 9,81 Prozent (davon allein in dem Regbz. Posen 515 oder 11,89 Prozent). Auf diese ungünstigsten Landestheile folgten zunächst der Regbz. Gumbinnen mit 194 oder 6,78 Prozent und der Regbz. Königsberg mit 215 oder 4,89 Proz. Die Provinz Schlesien hatte 250 oder 1,75 Prozent ohne Schulbildung. Von den 1848 überhaupt ohne Schulbildung Eingestellten kamen allein 1691 auf die vier östlichen Provinzen; in Pommern betrug die Zahl nur 18 (0,32 Proz.), in Brandenburg 23 (0,24 Proz.), in Sachsen 19 (0,26 Proz.), in Schleswig-Holstein 1 (0,03 Proz.), in Hannover 21 (0,31 Proz.), in Westfalen 17 (0,27 Proz.), in Hessen-Nassau 7 (0,14 Proz.), in der Rheinprovinz 25 (0,19 Proz.). In Hohenzollern fand sich unter den Eingestellten keiner ohne Schulbildung.

Die Gesamtzahl der Fälle, in denen während der Jahre 1880 und 1881 im preussischen Staat nach Maßgabe des § 56 des Strafgesetzbuches auf Unterbringung in Besserungsanstalten gegen jugendliche Personen erkannt worden ist, betrug durchschnittlich jährlich 321. Von dieser Durchschnittsziffer fielen auf den Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg 11, auf Marienwerder 10, auf Berlin 13, auf Stettin 24, auf Posen 9, auf Breslau 20, auf Naumburg 18, auf Kiel 5, auf Celle 19, auf Hamm 39, auf Kassel 12, auf Frankfurt a. M. 25 und auf Köln 114.

im letzteren Oberlandesgerichtsbezirk in so ausgedehntem Maße von Befugniß, die Unterbringung jugendlicher Angehöriger in Besserungsanstalten anzuordnen, Gebrauch gemacht worden ist, wird darauf zurückzuführen sein, daß die beiden bisher vom Staat errichteten Rettungshäuser Boppard und Steinfeld in der Rheinprovinz sich befinden, in den übrigen Provinzen aber die Corrigenden Privatanstalten oder Privatpersonen überwiesen werden müssen. Es wird indeß beabsichtigt, in sämtlichen Landestheilen staatliche Besserungsanstalten der gedachten Art zu errichten, welche für mindestens 20 Corrigenden ausreichen und mit einer Landwirthschaft verbunden werden sollen, in welcher die Zöglinge Beschäftigung finden. Bei guter Führung können die jugendlichen Personen bereits nach beendeter Schulzeit und Confirmation in Lehre oder Gesindedienst untergebracht werden, allerdings widerruflich und mit der Maßgabe, daß sie bei schlechter Führung in die Anstalt zurückgeschafft, andererseits aber nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums definitiv entlassen werden.

Politische Tagesfragen.

Der Cultur- und Gewerbeverein für den Kreis Siegen hat diesem Sommer das Fest seines fünfzigjährigen Bestehens gefeiert. Dieser Verein hat sich die Förderung der Land- und Forstwirthschaft wie der industriellen Gewerbe und die Ausgleichung und Versöhnung der vielfach widerstrebenden Bestrebungen auf diesen Gebieten zur Aufgabe gemacht. § 2 des Statuts lautet: „Der allgemeine Zweck des Vereins ist durch den Zusammentritt und die Berathung einsichtsvoller und erfahrener Männer aus allen Ständen, insbesondere aber aus dem Stande der Landwirthschaft und Gewerbsgenossen jeder Art, den Eifer und Gemeinnützigkeit für des Landes Wohlfahrt zu beleben, durch den Austausch und Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse und Erfahrungen, die Intelligenz und den Wohlstand der Gesamtheit zu befördern. Insbesondere ist es das Vorhaben des Vereins, durch jene Mittel, sowie durch Aussetzung von Preisen, Anstellung von Versuchen und Unterstützung nützlicher Verbesserungen zc. auf erhöhte Cultur des vaterländischen Lebens, die Erhaltung und Förderung der vaterländischen Gewerbe, namentlich des Berg-, Hütten- und Hammerwesens, aller anderen mehr oder minder wichtigen Industriezweige und gemeinnützigen Anstalten zu wirken.“ Der Verein hat sich in der ganzen Zeit seines Bestehens unter stätiger Mitwirkung und Unterstützung von Seiten der Verwaltungsbehörden um die Hebung der Landescultur durch Versuche mit Drainagen, wälder Waldculturen, Verwundung des Guano's, durch Gründung einer landwirthschaftlichen Fortbildungsschule, die sich zu einer noch heute blühenden Wiesenbauerschule entwickelt hat, hoch verdient gemacht. Für Prämiiung hat er 41 727 M., für Sonntags- und Gewerbebeschulen 398 M., für Unterstützungen im Wegebau 12 928 M., für die Wiesenbauerschule 45 706 M., für landwirthschaftliche Vorträge, Industrieausstellungen s. w. 26 969 M. ausgegeben. Wesentlich durch seine Mithilfe und Anregungen ist das Siegerland durch Eisenbahnen mit den Steinkohlen-Strichen verbunden und dem Weltverkehr zugänglich, durch vortreffliche Gebeverbindungen im Innern aufgeschlossen, die Gewerbe stehen in Blüthe, überall herrscht ein frisches, thatkräftiges Schaffen einer durch Fleiß, Gemüthsamkeit, Fleiß und Betriebsamkeit ausgezeichneten Bevölkerung.

Diese erfreulichen Ergebnisse, auf welche der Cultur- und Gewerbeverein von Siegen zurückblicken kann, sind ein Beweis von dem reichen Segen, welcher auf dem Gebiete der Landescultur durch eine richtig geleitete Vereinsthätigkeit erreicht werden kann und dürften überall zur Nachahmung und Anregung gleicher Bestrebungen anspornen. Die Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse wird von der Gesetzgebung allein nicht zu erwarten sein: ohne das selbstthätige Eingreifen und ohne eine Beteiligung der Interessenten zur gegenseitigen Belehrung und Anregung wird eine durchgreifende Besserung der wirthschaftlichen Verhältnisse niemals erzielt werden können. Staatshilfe und Selbsthilfe müssen sich gegenseitig ergänzen: die eine allein reicht für die Lösung der großen wirthschaftlichen Aufgaben nicht aus.

Wie bereits gemeldet, ist dem dänischen Folkething ein Gesetzentwurf über Altersversicherung vorgelegt worden. Derselbe bezieht sich zwar nicht direct auf eine Versicherung der Arbeiter, hat aber doch erster Linie Arbeiter und Unbemittelte im Auge, indem der niedrige Betrag der zu erreichenden Lebensrente (200 oder höchstens 300 Kronen) eine besser gestellten Lebenskreise ausschließen soll. Bei dem Interesse, welches die Frage der Altersversorgung für Arbeiter auch bei uns hat, mögen die hauptsächlichsten Bestimmungen, durch welche der Entwurf seinen Zweck zu erreichen sucht, hier mitgetheilt werden.

Nach den Bestimmungen des Entwurfs errichtet der Staat eine Anstalt für billige Altersversorgung, welche unter die Verwaltung der bestehenden staatlichen Lebensversicherungsanstalt gestellt wird. Als Hilfsfonds schießt der Staat bei der Errichtung einen Beitrag von 2 Millionen

Kronen (2 1/4 Million M.) zu, die als Zuschuß zu den Einlagen der Interessenten zu betrachten sind. Zudem trägt der Staat die Einrichtungs- und Verwaltungskosten der Anstalt; die dazu nöthigen Beträge werden durch die jährlichen Finanzgesetze festgestellt. Der Beitritt zur Anstalt steht allen Männern und Frauen in einem Alter von 18 bis 45 Jahren offen, sofern sie keine Armenunterstützung erhalten. Der Interessent hat bei seinem Eintritt in die Anstalt anzugeben: a) wie lange und an welchen Terminen er Einfluß leisten will; b) die Größe der Einflüsse, die indessen nicht in gleich großen Beträgen geleistet zu werden brauchen. Der Interessent hat das Recht, Einflüsse voranzuzahlen und binnen der Einflußzeit einmal die festgesetzte Einlage zu vergrößern. Die Einzahlungen dürfen wöchentliche Einflüsse nicht ausschließen. Die Einzahlungsweise ordnet der Minister durch ein Regulativ. Die Einflüsse werden mit 2 pCt. halbjährlich verzinst und werden zum Ankauf einer Lebensrente verwandt. Sofern dies nicht der Fall ist, werden die Einlagen mit Zinsen und Zinseszinsen zurückgezahlt. Hat der Interessent sein 55. Jahr zurückgelegt, so wird am ersten Jahrestage seines ersten Einflusses für den angesammelten Betrag, der mit einem Zuschusse aus dem Hilfsfonds vermehrt wird, eine Lebensrente für den Interessenten selbst oder, wenn er verheirathet ist, auf sein Verlangen eine Lebensrente auf den Längstlebenden für ihn und seine Frau gekauft. Der Zuschuß soll 50 pCt. des ersparten Betrages ausmachen, wenn dieser rechtzeitig eingezahlt worden, sonst weniger. Der Procentfuß des Zuschusses wird nach der Regelmäßigkeit bestimmt, womit die Einflüsse gemacht worden sind. Die Einflüsse dürfen mit den 50 pCt. Zuschuß nur die Höhe erreichen, daß der Interessent nach seinem zurückgelegten 55. Jahre eine Lebensrente von nicht mehr als 200 Kronen bekommt. Wenn die Gemeinde des Interessenten Zuschuß zu den Einlagen giebt, kann die Anstalt so große Einflüsse annehmen, als mit Zuschlag der Procente des Hilfsfonds nöthig sind, um eine Lebensrente von 300 Kronen zu erwerben. Die Verwaltung kann auch Einflüsse, die auf eine Rente von 300 Kronen berechnet sind, mit Einberechnung des Zuschusses annehmen, wenn ein Arbeitgeber oder ein Arbeiterverein wenigstens ein Viertel von der Einlage des Interessenten zuschießt. Stirbt der Interessent, ehe die Lebensrente gekauft ist, so wird der angesammelte Betrag mit Zinsen und Zinseszinsen an den Nachlaß eingezahlt, es sei denn, daß der Interessent der Verwaltung andere Bestimmungen bezüglich der Auszahlung des Betrages angemeldet habe. War der Interessent indeß erst ein Jahr vor seinem Tode eingetreten, und war er wenigstens seit einem Jahre verheirathet, dann soll von dem angesammelten Betrage so viel zu Ankauf einer Lebensrente für die Wittve benutzt werden, daß dadurch mit Hinzunahme des Zuschusses der Wittve, wenn sie keine Lebensrente gezeichnet hat, eine Altersversorgung von 200 Kronen jährlich verschafft werden kann. Hat die Wittve aber eine eigene Altersversorgung, so soll diese durch obigen Betrag auf 200 Kronen gebracht werden. Erkennt die Verwaltung, daß die Erwerbsfähigkeit eines Interessenten bedeutend verringert ist oder aufgehört hat, so kann sie demselben erlauben, seine Einflüsse einzustellen, und ihm eine Lebensrente für das bis dahin Angesammelte nebst Zuschuß für sich oder zugleich für seine überlebende Frau ertheilen. Eine Interessentin kann, wenn sie Wittve wird, gleich die Umwandlung ihrer bis dahin geleisteten Einflüsse in eine Lebensrente verlangen. Die in dieser Anstalt gezeichneten Lebensrenten können nicht verpfändet, verkauft oder verpfändet, ebensowenig einem Arreft, einer Beschlagnahme oder einer Auspfändung unterworfen werden; sie sind frei von Steuern und Abgaben sowohl im Frieden wie im Kriege.

Personalien.

Seine Majestät der König haben dem Wirklichen Geheimen Rath Professor Dr. von Langenbeck zu Wiesbaden den königlichen Kronenorden erster Klasse zu verleihen geruht.

Der Regierungs-Vizepräsident Freiherr von Berlepich zu Coblenz ist zum Regierungspräsidenten, der Oberpräsidialrath von Sydow zu Breslau zum Regierungs-Vizepräsidenten und der Landrath Heckmann zu Akenau zum Regierungsrath ernannt worden.

Der Hof- und Domprediger am Dom zu Berlin, bisherige Regierungsrath, Schul- und Konsistorialrath Bayer, ist zugleich zum Ober-Konsistorialrath und Mitglied des Evangelischen Ober-Kirchenraths ernannt worden.

Der bisherige Amtsgerichtsrath Eduard Meyer in Halle ist zum Konsistorialrath ernannt worden.

Die Wahl des bisherigen Oberlehrers Dr. Pfundheller am Realgymnasium in Tarnowitz zum Director des Realgymnasiums in Grünberg hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Die nächste Nummer dieser Correspondenz erscheint Mittwoch Abend.